

Bekanntmachung über die Offenlegung von einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Herchen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Untersuchung der Neuvermessungsgebietsgrenze gemäß § 56 Flurbereinigungsgesetz im Flurbereinigungsverfahren Chance Natur II. Weil die Eigentümer von betroffenen und angrenzenden Flurstücken als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Ergebnisse der Grenzermittlungen sowie die Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in der Gemeinde Windeck gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung Herchen

Flur 10 Flurstück Nr. 724/1

Flur 10 Flurstück Nr. 763

Eigentümer wurden für diese Grundstücke nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkungen der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.06.2025

in der Zeit vom 10.7.2025 bis 11.08.2025

in den Räumen der Bezirksregierung Köln,
Scheidweilerstr. 4, 50933 Köln.

In diesem Gebäude ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme offengelegt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Ergebnisse der Grenzermittlung und die Abmarkungen unterrichten zu lassen.

Zur Erteilung von Auskünften stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend unter den Telefonnummern 0221-147-3184 (Frau Rosenberg) oder 0221-147-3504 (Herr Affeldt) erforderlich.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur

Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 27.6.2025

gez. Rosenberg, Regierungsvermessungsdirektorin